



BIWAKPLÄTZE IM ELBSANDSTEINGEBIRGE

Allgemeine Informationen

Nationalpark- und
Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
Information:
Biwak-Plätze
02/2024



- Genieße die Natur
- Schütze Pflanzen und Tiere
- Achte auf Forstarbeiten
- Nimm Rücksicht auf Andere
- Verhindere Waldbrände
- Hinterlasse keinen Müll
- Halte Gewässer sauber
- Beachte Schutzgebiete
- Sei vorsichtig und sorgsam

www.sachsenforst.de



SACHSENFORST
Nationalpark- und
Forstverwaltung
Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
www.sachsenforst.de
Tel.: +49 (0)35022 900600
Neustadt, den
08.02.2024



SACHSENFORST gestattet im Elbsandsteingebirge in der Zeit **von April bis Oktober** auf ausgewählten Rastplätzen die Freiübernachtung mit Zelten als Biwakplatz. Auf den Biwakplätzen ist

- in einem Umkreis von 20 m,
- das Übernachten in Zelten,
- in der Zeit von 16 bis 10 Uhr,
- jeweils für nur eine Nacht,
- für bis zu 5 Zwei-Personen-Bergzelte,
- nach Entrichtung eines Pflegebeitrages gestattet.

Trekkingtickets

Für die Nutzung der Biwakplätze ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Entwertung von Trekkingtickets zu entrichten. Das Trekkingticket berechtigt zur Nutzung der Biwakplätze. Es gelten folgende Beträge für eine Nacht:

- Erwachsene (ab 18 J.): 10 € / Nacht
- Kinder/Jugendliche: 1 € / Nacht

Trekkingtickets können innerhalb von zwei Kalenderjahren eingelöst werden. Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden. Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft am Biwakplatz zu entwerten. Es kann passieren, dass der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist.



Hier kannst Du Trekkingtickets erwerben: www.forststeig.de

Verhaltenskodex Biwak

- Entwerte immer das Trekkingticket zu Beginn deines Aufenthaltes und registriere dich im Biwak-Buch.
- Nimm Rücksicht auf andere, teil den Biwakplatz und seine Einrichtungen und sei leise, wenn andere schlafen.
- Komm bei Tageslicht an, bleib in der Dämmerung und bei Nacht auf dem Biwakplatz und sei zwischen 20:00 Uhr abends und 7:00 Uhr morgens besonders leise, um Störungen der umliegenden Natur zu vermeiden.
- Halte den Platz und die Einrichtungen sauber und ordentlich.
- Nimm wieder mit, was du mitgebracht hast.
- Nutze die bereitgestellten Toiletten. Beachte, dass Müll nicht in die Toiletten gehört, da dieser deren Funktionalität beeinträchtigt.
- Benutze nur elektrisch betriebene Lampen! Kocher mit offener Flamme sind im Wald verboten. Nutze diese nur an unseren eingerichteten Kochstellen (Metallplatten auf den Tischen der Sitzgruppen an den Biwakplätzen).
- Beachte die Verhaltensregeln „Natur erleben & bewahren“ bei der Erholung im Wald.



Rauchen und Feuer ist außerhalb zugelassener Feuerstelle im Wald verboten.



Hunde sind im Nahbereich des Biwakplatzes immer anzuleinen.



Es ist kein Trinkwasser vorhanden. Trinkwasser ist durch die Biwaknutzer selbst mitzubringen.



STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von Trekkingtickets 2024 sowie für die Mitbenutzung von Trekkinghütten oder Biwakplätzen

1. Bei der Mitbenutzung von als Trekkinghütte gekennzeichneten Forsthütten und als Biwakplatz zugelassenen Rastplätzen des Sachsenforst (NPuFV) im Elbsandsteingebirge für ein Nachtlager ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Einlösung von Trekkingtickets zu entrichten:
 - Erwachsene (ab 18 Jahre): 10 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
 - Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre): 1 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
2. Trekkingtickets können innerhalb von zwei Kalenderjahren eingelöst werden.
3. Die Trekkingtickets sind in der Trekkinghütte oder auf dem Biwakplatz durch Abriss und Einwerfen eines Ticketabschnittes in die „Zahlbox des Vertrauens“ einzulösen.
4. Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden.
5. Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte oder auf dem Biwakplatz zu entwerten. Es kann daher passieren, dass die Hütte oder der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist. Der Inhaber des Trekkingtickets hat kein Anrecht auf einen exklusiven Zugang zu einer Hütte oder einem Biwakplatz oder zugehörigen Einrichtungen.
6. Gezahlte Trekkingticket-Entgelte werden nicht zurückerstattet.
7. Trekkingticketinhaber sind verpflichtet, alle Anweisungen und Bestimmungen die von oder im Namen des Sachsenforst in Bezug auf die Nutzung von Hütten oder Biwakplätzen und der zugehörigen Einrichtungen erlassen worden, einzuhalten.
8. Trekkingtickets gelten nur für Forsthütten und Rastplätze, die als „Trekkinghütte“ oder „Biwakplatz“ zugelassen und gekennzeichnet sind sowie im Internet unter dem Link www.forststeig.de veröffentlichten sind.
9. Trekkingtickets gelten nicht für Forsthütten, die von Besuchern mit KFZ erreichbar sind.
10. Die Trekkingtickets sind ungültig, wenn sie manipuliert worden sind.
11. Die Hinweise und Bestimmungen beim Erwerb von Trekkingtickets einschließlich der Liste der nutzbaren Trekkinghütten und Biwakplätze können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
12. Trekkingtickets gelten nur für die nicht gewerbliche Nutzung von Trekkinghütten und Biwakplätzen. Eine gewerbliche Nutzung ist immer separat bei Sachsenforst zu beantragen.
13. Für die Nutzung zugelassener Trekkinghütten und Biwakplätze gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Hütten- und Biwakplatzmitnutzer ist bei seinem Aufenthalt für die Organisation, den Ablauf, die Ordnung und die Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.
 - Nach der Nutzung ist der Nutzungsbereich in einem sauberen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgenden Nutzern keinerlei Nachteile entstehen.
 - Der Nutzer erkennt den „Verhaltenskodex“ für Trekkinghütten und Biwakplätze sowie die „Hinweise des Sachsenforst zum Verhalten bei der Erholung im Wald“ und die ausgehängte Hüttenordnung an.
 - Sachsenforst kann die Zuwegung sowie den Nutzungsbereich bei witterungsbedingten sowie nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen sperren. Dadurch sowie bei sonstigen Beeinträchtigungen der Nutzung leiten sich keine Ansprüche aus dem Erwerb des Trekkingtickets ab.
 - Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Hütten- oder Biwakplatznutzer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
 - Der Hütten- oder Biwakplatzmitnutzer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem sächsischen Staatsforst anlässlich der Nutzung (z. B. am Waldbestand, an Wegen und Einrichtungen) entstehen.
 - Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Nutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten. Sachschäden sind dem Sachsenforst zu melden.
 - Auflagen:
 - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Waldnutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Nutzung einzuhalten.
 - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sowie der autorisierten Hütten-/Platzwarte zur Nutzung der Trekkinghütten und Biwakplätze sind zu beachten.
 - Im Wald und im Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot. Feuer und Grillen ist nur auf dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 52 SächsWaldG können von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.